

**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

**SATZUNG  
HAUSHALTS-  
UND  
KASSENORDNUNG**

**KREISVERBAND**

**KREFELD**



# **SATZUNG**

---

## **BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KREISVERBAND KREFELD**

### **Präambel**

Bündnis 90 / Die Grünen Kreisverband Krefeld ist Teil der Bundespartei Bündnis 90 / Die Grünen. Insofern bildet das Bundesprogramm die Grundlage der politischen Arbeit. Wir bekennen uns zu den Grundsätzen grüner Politik. Sie ist basisdemokratisch, sozial, ökologisch und gewaltfrei.

### **§1**

#### **Name, Sitz, Tätigkeit des Kreisverbandes**

- 1 Bündnis 90 / Die Grünen Krefeld, nachfolgend Grüne Krefeld genannt, sind Kreisverband der Bundespartei Bündnis 90 / Die Grünen.
- 2 Der Tätigkeitsbereich der Grünen Krefeld erstreckt sich auf das Stadtgebiet Krefeld. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Krefeld.

### **§2**

#### **Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, einen Wohnsitz in NRW hat, keiner anderen Partei angehört sowie das Landes- und Bundesprogramm und die Satzung des Kreisverbandes bejaht.
- 2 Die Mitgliedschaft wird beim Kreisvorstand schriftlich beantragt. Der Kreisvorstand entscheidet über den Mitgliedsantrag. Gegen die schriftlich zu begründende Zurückweisung aus schwerwiegenden Gründen durch den Kreisvorstand kann der/die AntragstellerIn bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Des Weiteren, wenn das Mitglied um mehr als sechs Monate mit seinen

Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist. Hierüber wird das Mitglied schriftlich informiert. Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Kreisvorstand erklärt werden und ist sofort wirksam. Den Ausschluss eines Mitglieds kann das zuständige Schiedsgericht aussprechen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung verstößt.

### §3

#### Rechte und Pflichten

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und die Einrichtungen der Organisation zu nutzen.
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich und im voraus (monatlich oder jährlich) nach freier Selbsteinschätzung zu zahlen. Es verpflichtet sich jedoch zur Entrichtung eines monatlichen Mindestbeitrages. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3 Zahlt ein Mitglied trotz Aufforderung länger als sechs Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der Mahnung als Austritt. Auf diese Regelung muss bei der Mahnung hingewiesen werden.
- 4 Die InhaberInnen von Ämtern und Mandaten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft, nach besten Kräften und im Sinne grüner Grundsätze zu erfüllen. Sie haben der Mitgliederversammlung nach Aufforderung jederzeit über ihre Tätigkeit zu berichten.

### §4

#### Ordnungsmaßnahmen

- 1 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:

Verwarnung, Aberkennung von Leitungsfunktionen und der Ausschluss aus der Partei. Die Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht verhängt.

- 2 Eine Verwarnung ist zulässig bei leichten Verstößen gegen Satzung, Programm und Geschäftsordnung sowie Kassenordnung.

- 3 Die Enthebung aus Leitungsfunktionen ist zulässig, wenn diese zur Schädigung des Kreisverbandes, der Partei, zu persönlichem Vorteil, zu Übergriffen gegenüber anderen Organen und zu Verhandlungen oder Stellungnahmen, für die andere Organe oder Personen zuständig sind, missbraucht worden sind.

## §5

### Mitarbeit

- 1 Freie Mitarbeit ist die Grundlage für die Zusammenarbeit der Grünen Krefeld.
- 2 Auch eine Mitarbeit von Mitgliedern anderer Verbände und Initiativen ist ausdrücklich erwünscht.
- 3 MitarbeiterInnen haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch die Satzung ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten sind.

## §6

### Organe des Kreisverbandes

- 1 Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Schiedsgericht.

## §7

### Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.
- 2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 3 Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, das Schiedsgericht und zwei RechnungsprüferInnen. Außerdem die KandidatInnen für Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen und schlägt die Mitglieder für die kommunalen Gremien vor. Es muß die absolute Mehrheit erreicht werden, außer die Mitgliederversammlung beschließt ein anderes Verfahren.
- 4 Die Mitgliederversammlung beschließt das Programm, die Satzung und die Schiedsgerichtordnung des Kreisverbandes. Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfas-

sung durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung zu berichten.

- 5 Die Mitgliederversammlung wählt Delegierte für Regional-, Landes- und Bundesversammlungen für ein Kalenderjahr. Die Delegierten werden mit relativer Mehrheit gewählt. Der Vorstand kann im Falle des Ausfalles mehrere Delegierte für eine Versammlung nachnominieren.
- 6 Zur Mitgliederversammlung wird durch den Kreisvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder muss der Kreisvorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Antragstellung eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung stattgefunden haben.
- 7 Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Sie verliert ihre Beschlussfähigkeit, wenn 50% der zu Beginn anwesenden Mitglieder die Versammlung verlassen haben. Alle Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen und mit absoluter Mehrheit, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung, die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen regeln das Verfahren. Ausnahmen sind Änderungen von Zweck und Satzung des Kreisverbandes. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Hierzu muss gesondert eingeladen werden.
- 8 Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. 2/3 der anwesenden Mitglieder können den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

## §8

### Vorstand

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte und vollführt die Rechtshandlungen der laufenden Verwaltung des Kreisverbandes. Die Vertretungsmacht vollzieht sich in diesem Sinne.
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (2 SprecherInnen, ein/e KassiererIn). Diese vertreten den Kreisverband i.S. des §26 Abs.2 BGB gemeinsam.

- 3 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt entsprechend der Vorschriften über die Mitgliederversammlung gem. §7 Abs.7
- 4 Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5 Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.
- 6 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt jederzeit durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl abwählbar.
- 7 Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich. Er kann die allgemeine Öffentlichkeit durch Vorstandsbeschluss herstellen.

## **§9**

### **Schiedsgericht**

- 1 Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden sowie aus zwei Beisitzenden, von denen jeder Streitteil je eine/n Beisitzende/n benennt. Das nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung des Kreisverbandes, falls diese noch nicht beschlossen ist, die der Bundespartei Bündnis90/Die Grünen.
- 2 Das Schiedsgericht tagt nichtöffentlich, es sei denn, das betroffene Mitglied verlangt Mitgliederöffentlichkeit.
- 3 Schiedsgerichtsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§10**

### **Jugendorganisation**

- 1 Die Junggrünen Kreisverband Krefeld sind Jugendorganisation von Bündnis90/Die Grünen Kreisverband Krefeld.

## **§11**

### **Kreisgeschäftsführung**

- 1 Die Kreisgeschäftsführung vollführt die laufenden Geschäfte und führt die Barkasse. Weitere Geschäfte und Kassenangelegenheiten

werden nur im Auftrag und nach Weisung durch den Vorstand von der Geschäftsführung vollzogen. Sie ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung in allen einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung berechtigt und hat hierüber Rechenschaft abzulegen.

## **§12**

### **Haftung**

- 1 Die Haftung für Verbindlichkeiten richtet sich nach dem Parteien- bzw. Vereinsgesetz.
- 2 Der Vorstand und die Partei übernehmen keine Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften erwachsen, welche ohne Absprache mit dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung von Mitgliedern getätigt wurden.

## **§13**

### **Finanz- und Kassenwesen**

- 1 Die Haushalts- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung.

## **§14**

### **Auflösung**

- 1 Über den Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
- 2 Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmzettel zu senden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von zwei Wochen abgegebenen Stimmzettel. Über das Vermögen im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§15**

### **Rechtskraft**

- 1 Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 22.11.2000 verabschiedet worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle bisher geltenden Satzungen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.



## Anlagen

Anlage 1 dieser Satzung:

§10 (4) Parteiengesetz

- Ein Mitglied kann aus der Partei nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Anlage 2 dieser Satzung:

Bürgerliches Gesetzbuch

Erstes Buch: Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt: Personen

Zweiter Titel: Juristische Personen

1. Vereine

§ 26 (Vorstand, Vertretungsmacht)

- 4 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Anlage 3 dieser Satzung:

Haushalts- und Kassenordnung vom 14.1.1995

# HAUSHALTS- UND KASSENORDNUNG

## BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

### KREISVERBAND KREFELD

#### §1

##### Einnahmen und Ausgaben

- 1 Die Einnahmen des Kreisverbandes setzen sich aus Beiträgen, Spenden, Sonderzuwendungen und sonstige Vermögenswerte zusammen, welche der Partei zugewiesen werden.
- 2 Der Kreisverband führt den Nachweis über seine Einnahmen und Ausgaben entsprechend der gesetzlichen Regelungen.
- 3 Es sind Zwischenabschlüsse zum Quartalsende und zum Ende des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss zu erstellen.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2

##### Haushaltsführung

- 1 Die Ausgaben des Kreisverbandes sind auf das notwendigste zu beschränken.
- 2 Über die Freigabe von Mitteln wird wie folgt entschieden:  
Beträge im Rahmen der Barkasse werden von dem/der KreiskassiererIn oder von der Kreisgeschäftsführung freigegeben. Der maximale Rahmen für die Barkasse beträgt 300 DM/150 Euro.  
Beträge, die über den Rahmen der Barkasse hinausgehen, werden vom Vorstand freigegeben.
- 3 In dringenden Fällen können zwei Vorstandsmitglieder und der/die KreiskassiererIn Mittel freigegeben, die formal im Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes liegen. Die Freigabe ist umgehend dem Gesamtvorstand mitzuteilen und deren Dringlichkeit nachzuweisen.

### §3

#### Mitgliedsbeiträge

- 1 Die Höhe des Beitrages beträgt 1% des Nettoeinkommens, jedoch mindestens 30 DM (15 EUR) monatlich.
- 2 Die Mindesthöhe des Beitrages für einkommenslose und einkommensschwache Mitglieder beträgt 10 DM (5 EUR) monatlich.
- 3 Der Kreisvorstand kann in besonders begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag eines Mitgliedes herabsetzen.
- 4 Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich oder jährlich im voraus entrichtet. Die Zahlung erfolgt üblicherweise bargeldlos, kann aber auch bei der Kreisgeschäftsführung oder dem/der KreiskassiererIn erfolgen.

### §4

#### Belege

- 1 Die Höhe der Zuwendungen an den Kreisverband werden automatisch für ein Geschäftsjahr bis zum Ende des ersten Quartals des darauf folgenden Geschäftsjahres belegt.

### §5

#### Sonderbeiträge

- 1 Die Höhe der Sonderbeiträge der MandatsträgerInnen, Ausschuss- und Aufsichtsratsmitglieder wird von diesen selbst bestimmt, wobei diese 33% der Zuwendungen nach Abzug evtl. zu entrichtender Steuern nicht unterschreiten sollten.
- 2 Die unter §5 Abs.1 fallenden Sonderbeiträge sollen zu 20 % dem Ökofonds zugeführt werden.
- 3 Alle anderen Sonderbeiträge und Spenden können von dem/der EinzahlerIn zweckbestimmt oder frei sowohl dem Kreisverband als auch dem Ökofonds zugeführt werden.

### §6

#### Inkrafttreten

- 1 Die Haushalts- und Kassenordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 22.11.2000 beschlossen worden und tritt mit Beginn des darauf folgenden Quartals in Kraft. Hierüber müssen die Mitglieder schriftlich unterrichtet werden.